

Zulassung von Behinderten zum Strassenverkehr mit Fahrzeuganpassung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 11 Rechtsgrundlagen
- 12 Begriff des Behinderten
- 13 Zuständigkeit
- 14 Spezialisierte Prüfstellen
- 15 Sachverständige

2 Neuliker

- 21 Ärztliche Untersuchung
- 22 Eignungsabklärung (Funktionskontrolle)
- 23 Fahrzeuganpassungen
- 24 Fahrzeugprüfung
- 25 Lernfahrausweis
- 26 Lernfahrten
- 27 Führerprüfung

3 Eintreten einer Behinderung bei Ausweisinhabern⁴ Fahrzeugwechsel⁵ Behinderte mit ausländischen Führerausweisen⁶ Auflagen

- 61 Genereller Eintrag im Lernfahr-/Führerausweis
- 62 Beschränkung des Führerausweises auf Fahrzeuge mit bestimmten Anpassungen und Vermerk dieser Anpassungen im Fahrzeugausweis entsprechend geprüfter Fahrzeuge
- 63 Beschränkung des Lernfahr-/Führerausweises auf ein oder mehrere einzeln bezeichnete Fahrzeuge und Kennzeichnung dieser Fahrzeuge im Fahrzeugausweis
- 64 Liste der Fahrzeugänderungen/Auflagen im Sinne der Ziffern 61 bis 63

Anhänge

- I Eignungsabklärung behinderter Motorfahrzeugführer
 - II Merkblatt für die Anpassung von Fahrzeugen behinderter Fahrzeuglenker
-

1 Allgemeines

11 Rechtsgrundlagen Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG), Art. 10 Abs. 3, Art. 13, 14 Abs. 2 Buchst. b und Art. 29 Verordnung vom 27. August 1969 über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV), Art. 36 Abs. 5, Art. 46 und 83, Abs. 3 Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), Art. 5 Abs. 3, Art. 6 - 8, 10, 13, 14, 16 Abs. 5, Art. 18, 19 und 26 Abs. 2, Anhang 1

12 Begriff des Behinderten Behindert im Sinne dieser Richtlinien sind alle Personen, die nicht in der Lage sind, ein Motorfahrzeug ohne technische Anpassungen sicher zu führen.

13 Zuständigkeit Zuständig für die Abklärung der Fahrtauglichkeit von Behinderten ist der Zulassungskanton. Je nach Schwere der Behinderung kann der Kanton Gesuchsteller zur Eignungsabklärung an eine spezialisierte Prüfstelle verweisen. Mit Zustimmung des Zulassungskantons können Führer- und Fahrzeugprüfungen an den Kanton delegiert werden, in dem sich eine spezialisierte Prüfstelle befindet.

14 Spezialisierte Prüfstellen Spezialisierte Prüfstellen sind solche, die über Einrichtungen verfügen, mit denen die Kraft, Beweglichkeit, Zielsicherheit und das Reaktionsvermögen der einzelnen Glieder simuliert getestet werden können. Die spezialisierten Prüfstellen können den Behinderten für die Abklärungskosten Rechnung stellen.

15 Sachverständige Die Kantone bezeichnen für die Abklärung der Fahrtauglichkeit von Behinderten geeignete Sachverständige und/oder Organisationen und melden diese der VSA. Die VSA erstellt eine Liste und organisiert die Aus- und Weiterbildung.

2 Neuliker

21 Ärztliche Untersuchung In der Regel hat die ärztliche Kontrolle weiteren Abklärungen voranzugehen.

22 Eignungsabklärung (Funktionskontrolle) Im Rahmen dieser Funktionskontrolle klären die nach den Ziffern 13 und 15 zuständigen Stellen u.a. die Reaktionsfähigkeit und die Kraft in den vorhandenen Gliedmassen ab. Aufgrund der Abklärungen werden die Bedingungen festgelegt, die für ein sicheres Führen eines Motorfahrzeuges erforderlich sind (Fahrzeuganpassungen). Die Befähigung zum selbständigen Ein- und Aussteigen ist in der Regel keine Voraussetzung für die Zulassung.

23 Fahrzeuganpassungen Der Sachverständige und/oder die spezialisierte Prüfstelle legt die im Hinblick auf die Schwere der Behinderung notwendigen Fahrzeuganpassungen gemäss Anhang II und die Modalitäten der Fahrzeugprüfung auf dem Formular nach Anhang I fest. Der Wohnsitzkanton der Gesuchsteller erlässt die entsprechende Verfügung; sie muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die VSA stellt Merkblätter mit den Adressen der Fahrzeugumbauer und über die erforderlichen Fahrzeuganpassungen zur Verfügung.

24 Fahrzeugprüfung Das Fahrzeug ist nach Vornahme der Anpassungen amtlich zu prüfen. Diese Prüfung hat in der Regel im Beisein der Behinderten zu erfolgen.

25 Lernfahrausweis Aufgrund der medizinischen Abklärungen und der Anträge des Sachverständigen oder der spezialisierten Prüfstelle legt die Behörde des Wohnsitzkantons die Auflagen und Bedingungen fest, unter denen der Lernfahrausweis erteilt werden kann.

26 Lernfahrten Behinderte dürfen auf Lernfahrten nur von einem Fahrlehrer oder von einem behördlich anerkannten Ausbilder begleitet sein (VZV Art. 16 Abs. 5, 2. Satz). Erweisen sich im Laufe der Ausbildung die verfügbaren Anpassungen als unzureichend bzw. ungeeignet, so kann der Behinderte oder sein Ausbilder bei der Behörde eine Ueberprüfung beantragen.

27 Führerprüfung Die Führerprüfung ist durch besonders ausgebildete Sachverständige im Sinne der Richtlinien Nr. 7 der VSA abzunehmen. Nach Bestehen der Führerprüfung wird der Führerausweis mit den entsprechenden Auflagen erteilt. Behinderte, denen die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen wegen ihres Gebrechens nicht zugemutet

werden kann, namentlich solche, die nur Fahrzeuge führen dürfen, die ihrem Gebrechen entsprechen oder diesem angepasst wurden, sind vom Besuch der Erste-Hilfe-Kurse befreit.

3 Eintreten einer Behinderung bei Ausweisinhabern

Ueber Führerausweisinhaber, die erst nach Erwerb des Ausweises eine Behinderung erleiden, holt die Behörde ein ärztliches Zeugnis ein. Das weitere Vorgehen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für Neuliker.
Im Anschluss an die Fahrzeugprüfung ist in der Regel eine Kontrollfahrt durchzuführen.

4 Fahrzeugwechsel

Eine Kontrollfahrt kann angeordnet werden, wenn wichtige Bedienungseinrichtungen anders ausgelegt sind.

5 Behinderte mit ausländischen Führerausweisen

Inhaber ausländischer Führerausweise dürfen das in die Schweiz eingeführte Motorfahrzeug unter den gleichen Bedingungen führen, die von der Behörde des Herkunftslandes festgelegt worden sind. Sind solche Personen zum Erwerb eines schweizerischen Führerausweises verpflichtet, richtet sich das weitere Vorgehen sinngemäss nach den Bestimmungen der Ziffer 3. 6

6 Auflagen

Je nach Schwere der Behinderung ist zwischen drei Arten von Auflagen zu unterscheiden: - genereller Eintrag im Lernfahr-/Führerausweis (Ziffer 61); - Beschränkung des Führerausweises auf Fahrzeuge mit bestimmten Anpassungen und Vermerk dieser Anpassungen im Fahrzeugausweis der entsprechend geprüften Fahrzeuge (Ziffer 62). Lernfahrerausweise werden in der Regel auf einzeln (mit Stammmnummer) bezeichnete Fahrzeuge beschränkt; Beschränkung des Lernfahr-/Führerausweises auf ein oder mehrere einzeln bezeichnete Fahrzeuge (Ziffer 63) 61 Genereller Eintrag im Lernfahr-/Führerausweis

Generelle Einträge erfolgen bei leichteren Behinderungen, die nur eine oder mehrere der folgenden Auflagen erfordern:

- 04 = nur Fahrzeuge mit automatischem Getriebe
- 11 = muss Anhang zum Führerausweis mitführen
- 12 = Lernfahrten nur mit Fahrlehrer oder Ausbilder
- 14 = Lenkhilfe erforderlich
- 15 = Servobremsen erforderlich
- 16 = Handbetätigung der Stellbremse
- 17 = Aussenspiegel rechts erforderlich

Eine besondere Fahrzeugprüfung ist bei den Auflagen 14 - 16 erforderlich, sofern diese Einrichtungen nicht schon serienmässig am jeweiligen Fahrzeug vorhanden sind.

62 Beschränkung des Führerausweises auf Fahrzeuge mit bestimmten Anpassungen und Vermerk dieser Anpassungen im Fahrzeugausweis der entsprechend geprüften Fahrzeuge Die Anwendung ist nur bei den fünf nachstehenden Behinderungsarten gegeben, die jeweils gleiche Auflagen erfordern. Voraussetzung ist dabei immer, dass die übrigen Gliedmassen normal funktionsfähig sind. Eintrag im Führerausweis (Rubrik Verfügungen der Behörde):

- 18 = nur Fahrzeuge für Bedienung ohne Einsatz des linken Arms
- 19 = nur Fahrzeuge für Bedienung ohne Einsatz des rechten Arms
- 20 = nur Fahrzeuge für Bedienung ohne Einsatz des linken Beins
- 21 = nur Fahrzeuge für Bedienung ohne Einsatz des rechten Beins
- 22 = nur Fahrzeuge für Bedienung ohne Beineinsatz

Eintragungen im Fahrzeugausweis:

- a = Rubrik 17 (Besondere Verwendung): Behindertenfahrzeug
- b = Rubrik 14 (Verfügungen der Behörde):
- 351 = Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des linken Arms
- 352 = Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des rechten Arms
- 353 = Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des linken Beins
- 354 = Fahrzeug für Bedienung ohne Einsatz des rechten Beins
- 355 = Fahrzeug für Bedienung ohne Beineinsatz

Der Eintrag "Behindertenfahrzeug" und eine der Ziffern 351 - 355 im Fahrzeugausweis bedingt eine besondere Prüfung des Fahrzeugs und setzt folgende Ausrüstungen/Aenderungen nach Ziffer 64 der Richtlinien voraus: für die Ziffer 351 = a, c, k, p, ev. r; für die Ziffer 352 = a, c, k, p, ev. r; für die Ziffer 353 = a, i; für die Ziffer 354 = a, i, q; für die Ziffer 355 = a, f sowie n + c oder m und ev. b.

63 Beschränkung des Lernfahr-/Führerausweises auf ein oder mehrere einzeln bezeichnete Fahrzeuge und Kennzeichnung dieser Fahrzeuge im Fahrzeugausweis Bei Behinderungen, die nicht von den vorstehenden Ziffern 61 oder 62 erfasst werden, sind im Lernfahr-/Führerausweis die bewilligten Fahrzeuge unter der Auflage-Ziffer 03 einzeln mit Marke und Fahrgestell- oder Stamm-Nummer aufzuführen. Im Fahrzeugausweis ist in der Rubrik 17 (Besondere Verwendung) der Eintrag "Behindertenfahrzeug" vorzunehmen.

64 Liste der Fahrzeugänderungen/Auflagen im Sinne der Ziffern 61 bis 63

- a = automatisches Getriebe
- b = Lenkhilfe
- c = Lenkhilfe mit Lenkradknopf (das Befestigen eines Lenkradknopfes allein ist nicht als Auflage einzutragen)
- d = Lenkhilfe mit drehbarer Tetragabel am Lenkrad
- e = Lenkraddurchmesser maximal cm
- f = Bremsunterstützung
- g = Handbetätigung der Betriebsbremse, links vom Lenkrad
- h = Handbetätigung der Betriebsbremse, rechts vom Lenkrad
- i = Handbetätigung der Stellbremse
- k = Stellbremse muss im Stillstand genügend betätigt werden können
- l = Stellbremse mit besonderer Zug- und Lösevorrichtung
- m = Handbetätigung aller Bedienungseinrichtungen, Gasdrückring oder Gashebel beim Lenkrad
- n = Handbetätigung aller Bedienungseinrichtungen, Gasvorrichtung kombiniert mit Handstossbremse (erfordert auch die Auflage gemäss Buchst. c)
- o = (Reserve)
- p = Die Schalter für Lichter, Richtungsblinker, Warnvorrichtung und Scheibenwischer/Waschanlage müssen während der Fahrt ohne Loslassen des Lenkrades betätigt werden können
- q = zusätzliches Gaspedal links
- r = zusätzliche Start-/Stop-Vorrichtung (rechts oder links)
- s = Zündschlüsselverlängerung
- t = Zusatzvorrichtung zum Betätigen der Getriebewohlsperre
- u = erhöhter, demontierbarer Fussboden mit verlängerten Pedalen
- v = elektrische Fensterheber an den Vordertüren
- w = Aussenspiegel rechts Eignungsabklärung behinderter Motorfahrzeugführer (Art. 46 Abs. 1 HAV)

Anhang I Eignungsabklärung behinderter Motorfahrzeugführer (Art. 46 Abs. 1 BAV)

Strassenverkehrsamt

Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn
Postfach
4512 Bellach

Der Sachbearbeiter

Auftrag-Datum

- Erstzulassung
- Weiterbelassung
- Beilage: Arztzeugnis bzw. Gutachten

Auftrag

- Eignungstest
- Umbau überprüfen
- Kontrollfahrt nach Umbau
- Kontrollprüfung nach Umbau

Änderung bzw. zusätzliche Ausrüstung des Fahrzeugs

Unsere Funktionskontrolle hat ergeben, dass am Motorfahrzeug folgende Änderungen vorzunehmen sind:

Datum: Münchenstein, 15. August 1990
Datum: Münchenstein,
Bemerkungen

Personalien des Behinderten

Herrn Markus Fux
Denglerweg 5
4500 Olten

Regionalstelle

Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel
Reinacherstrasse 40
4142 Münchenstein
(Tel. 061/46 46 46)

Weitere Behandlung durch

- Wohnsitzkanton
- Regionalstelle/Wohnsitzkanton
- Regionalstelle/Wohnsitzkanton
- Regionalstelle/Wohnsitzkanton

Einträge

Weiteres Vorgehen

- Erlass Verfügung
- Abgabe Merkblatt Fz.-Änd.
- Lernfahrausweis abgeben
- 03 darf nur das bez. Fz.
- 04 nur Fz. mit autom. G.
- 12 Lernfahrten nur mit FL
- vom Nothelferkurs disp.
- Regionalstelle MFP beider Basel der Sachverständige
- Regionalstelle MFP beider Basel der Sachverständige

Anhang II Merkblatt für die Anpassung von Fahrzeugen behinderter Fahrzeuglenker

Fahrzeugumbau	Anderungen an Fahrzeugen von Behinderten sind zulässig, soweit es die Betriebssicherheit gestattet (Art. 46 BAV). Bei Änderungen am Lenksystem kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Muss eine Lenkspindel aufgebohrt werden, sind zudem deren alter und neuer Bohrdurchmesser mit einer Skizze zu belegen. Geänderte Fahrzeuge sind der Zulassungsbehörde zur Nachprüfung anzumelden (Art. 83 Abs. 3 BAV). Beim Umbau ist darauf zu achten, dass die Bedienungseinrichtungen angegurtert betätigt werden können. Die eingebauten Vorrichtungen dürfen keine Verletzungsgefahr darstellen. Bei einem Fahrzeugwechsel können gebrauchte Vorrichtungen nicht bedenkenlos umgebaut und weiterverwendet werden. Die Fahrzeuge müssen in der Regel für nichtbehinderte Führer normal bedienbar sein.
Führersitz	Der Fahrersitz muss gut befestigt sein und soll ein möglichst ermüdungsfreies Fahren erlauben. Unterlagen auf dem Sitz müssen dem Fahrzeuglenker einen guten Halt bieten. Lose Kissen sind nicht gestattet. Müssen bei geringer Körpergrösse die Pedale verlängert werden, kann das Einsetzen eines Blindbodens vorgeschrieben werden.
Sicherheitsgurten	Die Sicherheitsgurten dürfen nur an den vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Verankerungspunkten befestigt werden. Andernfalls ist eine entsprechende Prüfung nach ECE 14 erforderlich.
Aussenspiegel	Die Behinderung oder die geringe Körpergrösse kann das Anbringen zusätzlicher Rückspiegel erforderlich machen. In besonderen Fällen müssen die Aussenspiegel elektrisch verstellbar sein.
Betriebsbremse	Falls die beiden Bremskreise je einzeln die Anforderungen an die Hilfsbremse nicht erfüllen (Typenprüfstelle anfragen), muss die Bedienung der Hilfs- und Stellbremse während der Fahrt gewährleistet sein. Anpassungen zur Bedienung der Betriebsbremse müssen fachgerecht ausgeführt sein. Besondere Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> ● Die Handstossbremse muss fein abstufbar / arretierbar und mit einem leichten Schlag auf den Hebel losbar sein. ● Die Hebelübersetzung muss derart gewählt sein, dass die volle Bremswirkung erreicht werden kann. ● Bei einer Vollbremsung oder einem Bremskreisdefekt darf der Bremshebel nirgends anstehen.
Stellbremse	Eine Anpassung der Stellbremse ist nur erforderlich, wenn sie bei stillstehendem Fahrzeug nicht ausreichend betätigt werden kann.
Lenkung	Eine Lenkhilfe ist erforderlich bei einhändiger Lenkradbedienung oder bei ungenügender Lenkkraft bei ganz langsamer Fahrt. Vorrichtungen zum Drehen des Lenkrades (Drehknopf, Tetrabügel etc.) müssen, möglichst mit einer festen Verbindung, unverrückbar befestigt sein.
Gasvorrichtung	Anderungen dürfen die Wirksamkeit der Gasvorrichtung nicht beeinträchtigen. Das Originalgaspedal muss belassen werden, wenn ein zweites Gaspedal eingebaut wird oder der Umbau auf Handbetätigung erfolgt. Gaspedale müssen aufklappbar oder abdeckbar sein und wahlweise bedient werden können.
Getriebeautomat	Wird ein Fahrzeug mit Getriebeautomat vorgeschrieben, genügt es, wenn die Schaltung der Getriebepositionen bei stillstehendem Fahrzeug vorgenommen werden kann.
Elektrische Einrichtungen	Die Lichtschalter, Richtungsblinker, Warnvorrichtung, Einrichtungen Scheibenwischer/Waschanlage müssen während der Fahrt verkehrssicher betätigt werden können. Muss die Blinkerbetätigung weg vom Originalschalter verlegt werden, sind zwei richtungsgetrennte Kontrolllampen einzubauen. Bei einarmiger Lenkradbedienung müssen die Schalter vom Lenkrad aus oder mit dem Fuss betätigt werden können.
Zünd-/Anlassschalter	Bei erschwelter Bedienungsmöglichkeit ist eine Start-/Stopvorrichtung einzubauen.
Diebstahlsicherung	Muss vorhanden sein.